Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 77 (1983)

Heft: 11

Artikel: Prüfung oder Tatbeweis des Gewissens? : Ethisch-theologische Überlegungen zur Gewissensproblematik bei der Militärdienstverweigerung

Autor: Koch, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kurt Koch

Prüfung oder Tatbeweis des Gewissens?

Ethisch-theologische Überlegungen zur Gewissensproblematik bei der Militärdienstverweigerung

Was ist ein Gewissensentscheid? Wie kann er geprüft werden? Oder genügt der Tatbeweis? Ist das Gewissen überhaupt justiziabel? Diese Fragen umkreisen die Problematik, die den folgenden ethisch-theologischen Überlegungen aufgegeben ist. Sie soll dadurch aufgeschlüsselt werden, dass erstens nach jenem Verständnis von Gewissen und Gewissensentscheid gefragt wird, das der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis zugrundeliegt, dass zweitens Grundzüge eines anthropologisch-theologischen Verständnisses des Gewissens entwickelt werden und dass drittens daraus sozialethische Konsequenzen für eine sinnvolle Lösung der Problematik der Militärdienstverweigerung aufgezeigt werden.

1. Unhaltbares Verständnis des Gewissens in der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis

Lassen Sie mich gleich beginnen, wo sich die gestellten Fragen am akutesten aufdrängen: in dem militärgerichtlichen Umgang mit dem Gewissen von Militärdienstverweigerern, die, wenn sie Glück haben, als «Gewissenstäter» eingestuft werden und dann mit einer kleinen Strafe davonkommen.

1.1. Unterscheidung zwischen Gewissensgründen und rationalen Gründen?

Vor einigen Jahren hatte ich in einem militärgerichtlichen Ermittlungsverfahren gegen einen Militärdienstverweigerer, der damals noch Theologiestudent war, als Zeuge auszusagen. Vom Untersuchungsrichter zunächst danach befragt, ob der betreffende Angeklagte den Militärdienst aus Gewissensgründen oder aus rationalen Gründen verweigert habe, gab ich diese Frage sogleich an den Untersuchungsrichter zurück mit der Gegenfrage, ob und wie er mir diesen für mich völlig unplausiblen Unterschied zwischen Gewissensgründen und rationalen Gründen erklären könne. Sichtlich erbost erwiderte mir der Untersuchungsrichter, ich sei doch Theologe und sollte deshalb diesen Unterschied besser erklären können als er. Auf meine Antwort hin, dass mir diese Unterscheidung gerade als Theologe nicht einleuchte, versuchte er dann doch eine Antwort. Diese lautete, Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen beziehe sich auf Menschen, die aus einer radikalisierten und fanatisierten Religiosität heraus in eine schwere Gewissensnot gerieten und deshalb durch die Militärdienstleistung ihr persönliches Seelenheil bedroht sähen, während Militärdienstverweigerung aus rationalen Gründen auf diejenigen Menschen zutreffe, die den Militärdienst aus politischen Überlegungen heraus verweigerten. Da ich mich mit dieser Auskunft nicht zufrieden geben konnte, bat ich um Erlaubnis, auch einmal dem Untersuchungsrichter Fragen zu stellen: Ob er mit gutem Gewissen Offizier sei, ob er sich auch ab und zu überlege, warum er als Offizier Militärdienst leiste und ob es bei diesen Überlegungen rational oder emotional zugehe. Da mir der Untersuchungsrichter alle diese Fragen positiv beantwortete, versuchte ich ihm zu zeigen, dass sich offenbar rationale

Überlegungen und Gewissensgründe nicht ausschliessen würden. Darauf gab mir der Untersuchungsrichter die lakonische Antwort, dass selbstverständlich rationale Überlegungen und Gewissensgründe zusammenfielen bei einem Menschen, der Militärdienst leiste, dass sie aber prinzipiell unterschieden werden müssten bei einem Menschen, der den Militärdienst verweigere, weil der letztere immer ein rational defektes Gewissen habe.

1.2. Unterscheidung zwischen Ethik und Politik?

Diese Auskünfte des Untersuchungsrichters sind vielsagend und tiefblickend für die Beurteilung und Einschätzung des menschlichen Gewissens in der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis. Umgekehrt sind sie natürlich auch vielsagend für das Verständnis von Vernunft und Politik, das hinter solchen Unterscheidungskünsten steht. Denn wenn grundsätzlich zwischen Gewissensgründen und Vernunftgründen unterschieden wird, dann ist mit dieser Unterscheidung offenbar vorausgesetzt, dass derjenige, der unter Berufung auf sein Gewissen den Militärdienst verweigert, ein unvernünftiger Mensch ist, und dass dieser Logik entsprechend offenbar nur ein unvernünftiger Mensch in einen schweren Gewissenskonflikt geraten kann. Nur — die Kehrseite der Medaille muss dann offenbar lauten, dass derjenige, der sein Handeln, sei es nun die Militärdienstverweigerung oder die Militärdienstleistung, vernünftig orientiert, gewissenlos entscheidet. Und wenn grundsätzlich einzelne Motive für die Militärdienstverweigerung voneinander unterschieden werden, nämlich religiöse, ethische und politische, dann ist damit offenbar vorausgesetzt, dass religiösen und ethischen Überzeugungen von vorneherein eine politische Dimension abgesprochen werden muss, weil Religion und Ethik offenbar nichts mit Politik zu tun haben. Umgekehrt ist damit freilich auch vorausgesetzt, dass politische Überzeugungen überhaupt nicht auf Gewissensentscheidungen beruhen, sondern sich nur auf Opportunitätsgründe abstützen und folglich grundsätzlich der ethischen Basis entbehren, was um so schwerer wiegt, wenn ausgerechnet Politiker diese Ansicht vertreten.

1.3. Unterscheidbarkeit und Überprüfbarkeit von Gewissensgründen?

Diese Rückschlüsse aus den Auskünften des Untersuchungsrichters auf die sie tragenden Voraussetzungen legen eine völlig unhaltbare Konzeption des menschlichen Gewissens offen. Diese stellt aber nicht bloss eine Entgleisung eines einzelnen Untersuchungsrichters dar, sondern sie entspricht durchgehend der Grundlinie des gegenwärtig in Geltung stehenden Militärstrafgesetzbuches: Gemäss Art. 81 MStG wird nur einem Täter, der aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handelt, die Strafmilderung zuerkannt, wobei diese darin besteht, dass die auszufällende Strafe auf höchstens sechs Monate beschränkt wird und zudem nur auf Haft erkannt werden kann. Folglich besteht das eigentliche Problem der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis des Umgangs mit dem menschlichen Gewissen im Prinzip der *Unterscheidbarkeit* von verschiedenen Motiven. Damit aber gibt die gegenwärtige militärgerichtliche Praxis einer ethisch-theologischen Besinnung die grundsätzliche Frage auf, ob und wieweit in der Gewissensentscheidung eines Menschen einzelne Motive überhaupt voneinander unterschieden werden können und ob und inwiefern eine Aufteilung des Gewissens in religiöse, ethische und politische Motive sinnvoll und durchführbar ist.

Neben der Problematik des Prinzips der Unterscheidbarkeit von verschiedenen Motiven erweist sich die Problematik des Prinzips der *Überprüfbarkeit* von Gewissensgründen und Gewissensentscheidungen als ebenso gravierend.

Denn die gegenwärtige Praxis zeigt, dass jedes richterliche Urteil über das Gewissen eines Menschen notgedrungen subjektiv ist und bleibt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fragen, wann ein bestimmtes Motiv für das persönliche Handeln eines Militärdienstverweigerers ausschlaggebend wird und wann ein Gewissenskonflikt, in welchem ein Militärdienstverweigerer steht, als Handeln in schwerer Gewissensnot erkannt werden kann. Die damit drohende Gefahr von subjektiver Willkür in einem solchen Gewissensprüfungsverfahren wird zudem noch verstärkt durch das beinahe vollständige Fehlen von objektiven Tatbeständen und von konkreten Beweisen. Ferner hängt die Gewissensbeurteilung zu einem grossen Teil vom Auftreten, von der Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit des Militärdienstverweigerers ab, da die Gewissensprüfer notgedrungen auf die eigenen Erklärungen des Militärdienstverweigerers abstellen müssen, um dessen innere Einstellung und Gewissensüberzeugung zu beurteilen. Von daher gibt die militärgerichtliche Praxis einer theologisch-ethischen Besinnung die grundsätzliche Frage auf, ob und inwieweit ein menschlicher Gewissensentscheid überprüft werden kann und ob die Prüfung des menschlichen Gewissens überhaupt in die Kompetenz staatlicher Organe gehören darf.

2. Anthropologisch-theologische Grundzüge des Gewissens

Wie die gegenwärtige militärgerichtliche Praxis zeigt, sind die Prinzipien der Unterscheidbarkeit und der Überprüfbarkeit von Gewissensgründen nur in einem höchst beschränkten Masse durchführbar. Deshalb ist grundsätzlicher anzusetzen und zu fragen: Lässt sich das menschliche Gewissen überhaupt aufteilen und nach inhaltlichen Motiven unterscheiden? Lässt sich das menschliche Gewissen von einer fremden Instanz überhaupt überprüfen? Und was ist in einer anthropologisch wie theologisch sinnvollen Optik überhaupt unter Gewissen zu verstehen?[1]

Gegenüber einer vermeintlichen Teilbarkeit des Menschen in Gewissen und Vernunft und gegenüber einer ebenso vermeintlichen Unterscheidbarkeit von einzelnen Motiven einer Gewissensüberzeugung gilt es zunächst, eine umfassende und globale Sicht des menschlichen Gewissens zu entfalten. Dabei ist davon auszugehen, dass die spezifische Würde des Menschen darin liegt, dass er ein ethikfähiges und ethikbedürftiges Wesen ist, das ethisch entscheiden und handeln kann. Genau diese ethisch qualifizierte Person des Menschen ist aber das, was die philosophische und theologische Tradition mit Recht «Gewissen» nennt. Das Gewissen ist somit nicht ein Teilbereich i m Menschen, sondern eine Grunddimension d e s Menschen. Das Gewissen ist kein definierbarer und ausgrenzbarer «Teil» des Menschen, sondern der Mensch als ganzer und als solcher ist Gewissen (Gerhard Ebeling)[2], weil und insofern er ethisch entscheidet und ethisch handelt. Das Gewissen betrifft den ganzen Menschen als Person, weil und insofern er zu einer ethischen Stellungnahme aufgerufen ist. Diese Bestimmung des menschlichen Gewissens lässt sich in einer religiös-christlichen Sicht noch vertiefen, und zwar dahingehend, dass der Mensch dasjenige Wesen ist, das in einer letzten Verantwortung von Gott gerufen ist, mit seinem ganzen Leben vor Gott steht und von ihm zur Rechenschaft gezogen wird. Religiös ist das menschliche Gewissen also nicht, insofern es sich allein auf den in der neuzeitlichen Gesellschaft ausdifferenzierten und privatisierten Teilbereich der Religion bezieht, sondern vielmehr insofern der Mensch sich als ethisches Wesen vor Gott vollzieht und verantwortet.

Diese gewiss noch allgemeine Bestimmung des Wesens des menschlichen Gewissens entlässt aus sich heraus bereits elementare Konsequenzen, die nun im Blick auf die Problematik der Gewis-

sensprüfung beim militärgerichtlichen Umgang mit Militärdienstverweigerern konkretisiert werden sollen. Dabei sind es vor allem die vier folgenden Wesenseigenschaften des menschlichen Gewissens, die im Vordergrund der Aufmerksamkeit zu stehen haben:

2.1. Rational-irrationaler Charakter des Gewissens

Wenn das menschliche Gewissen diejenige Dimension des Menschen kennzeichnet, mit welcher der Mensch in einer letzten personalen Verantwortung zu einer ethischen Stellungnahme herausgerufen ist, dann lässt sich das Gewissen nie rein objektiv bestimmen oder gar prüfen, dann gehört vielmehr eine unverzichtbare Subjekthaftigkeit zu seinen Bestimmungsgründen. Das Gewissen zeichnet sich aus durch eine im konkreten Vollzug unaufhebbare Spannung von Objektivität und Subjektivität, und es ist insofern ein rational-irrationales Phänomen der menschlichen Existenz. Daraus folgt sowohl die Forderung nach rationaler Ausweisbarkeit eines Gewissensurteils als auch die Forderung nach Anerkennung einer letzten und im tiefsten Sinne unausweisbaren Subjekthaftigkeit eines Gewissensentscheides.

Die erste Forderung nach rationaler Ausweisbarkeit eines Gewissensurteils gründet dabei im elementaren Sachverhalt, dass sich jedes verantwortbare Gewissensurteil auf eine Orientierung an objektiven Normen und Grundwerten abstützen muss, weil das menschliche Gewissen in sich selbst allein letztlich orientierungslos bleibt. Von dieser Forderung nach auch rationalem Ausweis einer Gewissensentscheidung her verbietet es sich deshalb, zwischen rationalen Motiven und Gewissensgründen zu unterscheiden. Vielmehr erheben Gewissensgründe aus ihrer eigenen Logik heraus den Anspruch auf argumentative Ausweisbarkeit. Insofern verrät das der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis zugrundeliegende «Dogma» der *Unterscheidbarkeit* von Gewissensgründen und rationalen Überlegungen ein völlig diffuses Verständnis von Gewissen, welches im menschlichen Gewissen nichts anderes zu erblicken vermag als eine irrationale und letztlich nicht einsehbar zu machende Spontanhandlung, obwohl dieselbe militärgerichtliche Praxis sich auf der anderen Seite anheischig macht, genau diese Gewissensentscheidung rational überprüfen zu können. Gerade diese ärgerliche Paradoxie der militärgerichtlichen Praxis zeigt aber, wie wenig sie sowohl der Vernünftigkeit des Gewissens als auch der Gewissenhaftigkeit der Vernunft Rechnung trägt und wie wenig sie erst recht das Gewissen als personale Identität des Menschen respektiert.

Noch mehr verbietet es sich von der prinzipiellen Forderung nach auch rationalem Ausweis einer Gewissensentscheidung her, politische Motivationen und Argumentationen aus dem Gewissensbereich des Menschen prinzipiell auszuklammern. Vielmehr ist die Unterscheidung zwischen Gewissensgründen und politischen Gründen nicht nur theologisch, sondern auch und erst recht politisch völlig unhaltbar. Denn geht man von jenem Verständnis des Friedens aus, welches theologisch allein verantwortbar ist[3], welches auch dem offiziellen Konzept schweizerischer Sicherheitspolitik zugrundeliegt[4] und welches Frieden erfasst als den Inbegriff der *politischen* Aufgabe schlechthin, dann ist die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht nur politisch argumentations*würdig,* sondern politisch geradezu argumentations*pflichtig.* Umgekehrt entlarvt damit aber der prinzipielle Ausschluss der politisch motivierten Militärdienstverweigerung in der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis, wie sehr diese selbst dem offiziellen Konzept der schweizerischen Sicherheitspolitik hinterherhinkt, wie wenig sie sich von einem umfassenden Friedensbegriff leiten lässt und wie sehr sie noch immer eindimensional die politische Friedensaufga-

be mit militärischer Verteidigung allein identifiziert.

2.2. *Kollusionscharakter des Gewissens*

So sehr man auf der einen Seite der Forderung nach auch rationalem Ausweis eines Gewissensurteils zustimmen muss, so wenig kann man auf der anderen Seite die Beweispflicht hinsichtlich einer echten Gewissensentscheidung allein auf denjenigen abschieben, der eine von der Allgemeinheit abweichende Gewissensentscheidung vertritt. Zwar bleibt die Vernünftigkeit eines Gewissensentscheides stets unabdingbar, weil sie die elementare Voraussetzung dafür darstellt, dass die gefällte Gewissensentscheidung als sittlich verpflichtende bezeichnet werden kann. Gerade deshalb aber übersteigt jede Gewissensentscheidung immer auch den rein theoretischen und logisch-rationalen Beweis und Ausweis. Denn als existentielle Äusserung der ethisch qualifizierten Person des Menschen ist die Gewissensentscheidung nicht nur eine Angelegenheit des analysierbaren Verstandes, sondern auch eine Angelegenheit des letztlich nicht mehr genau analysierbaren Wertnehmens des Menschen. Als solche vollzieht sie sich bereits im Raume menschlicher Freiheit und Un-be-ding-theit, die nie adäquat auf ihre ding-haften und insofern be-ding-ten Gründe aufgeschlüsselt werden kann, und sie verdient deshalb mit Recht den Ehrennamen einer *personalen* Entscheidung und Zustimmung. Jede Gewissensentscheidung besitzt ihren eigenen ethischen Wert und trägt etwas von jenem menschlichen Wagnis an sich, welches auch und gerade für den christlichen Glaubensakt eigentümlich ist. Jeder Gewissensentscheidung haftet somit eine letzte und unausweisbare Subjekthaftigkeit an, welche rein rational und argumentativ weder aufgerechnet noch geprüft werden kann.

Diesem Kollusionscharakter des menschlichen Gewissens, der auf die Kon-Lusion, auf das Zusammenspiel aller Motivstränge in einer Gewissensentscheidung, abstellt[5], widerspricht eine quantitative Anhäufung von mehr oder weniger gut ausgewiesenen Gewissensgründen zu einer Gewissensentscheidung, die nachträglich wiederum auf ihre einzelnen Stränge analysiert und zerlegt werden könnte. Denn dieses Vorhaben, das dem gegenwärtigen militärgerichtlichen Gewissensprüfungsverfahren zugrundeliegt, vermag einem Gewissensentscheid nie gerecht zu werden: Wie die Tragfähigkeit und Zugkraft einer Kette stets von ihrem schwächsten Glied abhängt, so besteht auch bei einer rein quantitativen Anhäufung von rationalen Gründen die Tendenz, dieser Gewissensentscheidung nur jene Stringenz zuzubilligen, die dem schwächsten Argument in der Kette der einzelnen Beweisglieder zukommt.

Demgegenüber verlangt die Kollusionsstruktur des menschlichen Gewissens die Respektierung des Zusammenspiels und insofern eine echte Zusammenschau der einzelnen Motive und Gründe, bei welcher das Ganze eines Gewissensentscheides unendlich mehr ist als bloss die Summe seiner einzelnen Teile und Glieder. Wie bei einem Kabel, welches aus einer Anzahl von einzelnen Drähten angefertigt ist, von denen jeder für sich genommen schwach sein mag und ohne besondere Tragkraft bleibt, alle Drähte zusammengenommen aber die Stärke einer Eisenstange besitzen, so verhält es sich auch bei einer Gewissensentscheidung: Die einzelnen Teilbeweise und rationalen Ausweise können mehr oder weniger tragfähig sein, dennoch enthält die Gewissensentscheidung für denjenigen, der sie fällt, eine derartige Evidenz, dass sie mit der Stärke einer Eisenstange durchaus zu vergleichen ist.

Dieser Kollusionsstruktur des menschlichen Gewissens wird damit aber ein Verfahren in keinerlei Weise gerecht, das allein auf einer Gewissensprüfung und Gewissensrichterei basiert, die aus ihrer eigenen Logik heraus die Evi-

denz einer Gewissensentscheidung in ihre einzelnen Motive auseinander-sezieren muss. An dieser Stelle liegt deshalb die eigentliche Problematik des der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis zugrundeliegenden Prinzips der *Überprüfbarkeit* des menschlichen Gewissens. Sie ist gezwungen, den Gewissensentscheid eines Militärdienstverweigerers auf seine einzelnen Motivationsstränge hin auseinanderzudividieren. Dabei wird dem Gewissensentscheid mit grosser Regelmässigkeit allein diejenige Evidenz attestiert, welche das schwächste Glied der Argumentation des Militärdienstverweigerers rational erbringt. Dieses Prüfungsverfahren gleicht damit nicht nur dem sisyphushaften Versuch, den fliessenden Strom eines Flusses auf das Wasser der einzelnen Zuflussbäche zu destillieren, sondern es wird damit auch und erst recht dem Zusammenspiel und der kollusionären Evidenz einer menschlichen Gewissensentscheidung in keiner Weise gerecht.

2.3. Kollisionscharakter des Gewissens

Das gegenwärtige militärgerichtliche Verfahren wird aber auch einem weiteren Grundzug des menschlichen Gewissens nicht gerecht, nämlich seinem Kollisionscharakter. Denn für eine adäquate Bestimmung des menschlichen Gewissens ist es schlechthin entscheidend, dass dieses die ethische Stellungnahme eines Menschen in einem *Konflikt* von verschiedenen ethischen Normen und dementsprechend von verschiedenen ethischen Ansprüchen darstellt. Das Gewissen des Menschen meldet sich vornehmlich im Konflikt, und zwar so sehr, dass es ohne die Erfahrung von Normenkonflikten letztlich überhaupt keine Gewissenserfahrung gäbe. Insofern hat das menschliche Gewissen einen elementar kollisionären Charakter.

Die Beachtung dieses Kollisionscharakters des Gewissens ist von fundamentaler Bedeutung für die Problematik der Militärdienstverweigerung, und zwar vor allem deshalb, weil die gegenwärtige Rechtspraxis völlig einseitig nur bei demjenigen einen Gewissenskonflikt annimmt, der den Militärdienst verweigert, bei demjenigen hingegen, der seinen Militärdienst leistet, nicht im geringsten davon ausgeht, dass auch er in einem schweren Gewissenskonflikt steht und stehen muss. Damit aber verrät die militärgerichtliche Praxis ein recht abstraktes und völlig weltfremdes Verständnis des Gewissens, das jenseits der realen geschichtlichen politischen Konflikte in der reinen Innerlichkeit des Menschen angesetzt wird, aber gerade deshalb natürlich höchst politische Konsequenzen hat, wenn nun auch nicht politisch-bewusst, sondern politisch-unbewusst und damit erst recht ideologieverdächtig.

Bedenkt man genauer, was bei der Problematik der Militärdienstverweigerung letztlich auf dem Spiel steht, erhärtet sich die Wahrheit des kollisionären Charakters des Gewissens, und zwar deshalb, weil man über ein letztlich unüberwindbares Gewissensdilemma nicht hinauskommt, sowohl bei demjenigen, der seinen Militärdienst verweigert, als auch bei demjenigen, der den Militärdienst leistet. Beide stehen hinsichtlich dieser Problematik in einer schweren Gewissensnot, weil sie in einem elementaren Konflikt von ethischen Ansprüchen einen mit ihrem persönlichen Gewissen zu verantwortenden ethischen Kompromiss finden müssen[6].

Auf der einen Seite vermag der Militärdienstverweigerer mit seiner Verweigerung einstweilen erst ein Zeichen zu setzen für einen politischen Zustand, der mit aller politischer Anstrengung erreicht werden muss, der aber gegenwärtig noch nicht besteht, und er muss deshalb mit dem Widerspruch leben, dass es möglicherweise gerade die von ihm verweigerte Militärdienstleistung ist, die eine friedliche Konfliktregelung und die Herstellung des von ihm in seinem Gewissensentscheid bereits vorweggenommenen politischen Zustandes ermöglichen könn-

te. Auf der anderen Seite beteiligt sich der Militärdienstleistende an der Aufrechterhaltung und am Ausbau militärischer Gewalt, die in sich stets problematisch und gefährlich bleibt, und er muss deshalb den Widerspruch aushalten, dass er einüben und zu tun bereit sein muss, von dem er zutiefst wünscht und verlangt, es nie tun zu müssen, dass es also möglicherweise gerade die von ihm verweigerte Gewaltlosigkeit ist, die eine friedliche Konfliktregelung ermöglichen könnte.

Angesichts dieses bleibenden Gewissensdilemmas ist christliche Friedensethik gezwungen, der in der gegenwärtigen militärgerichtlichen Praxis zum Ausdruck kommenden weltfremd-illusionären Konzeption des menschlichen Gewissens zu widersprechen und sowohl das Zeugnis der Gewaltlosigkeit als auch dasjenige bewaffneter Verteidigung als heute noch christliche Möglichkeiten anzuerkennen, wie dies exemplarisch von der Synode 72 der Diözese Basel hervorgehoben worden ist. Nach ihr müssen sowohl die Entscheidung für den Militärdienst wie auch jene für den gewaltlosen Weg als gleichberechtigte Entscheidungen eines Christen betrachtet werden, nämlich als «Haltungen, welche der Christ gemäss seinem Glauben als Gewissenspflicht erfahren kann»[7].

2.4. Tatbeweischarakter des Gewissens

Nimmt man den kollisionären Charakter des menschlichen Gewissens ernst, dann stehen sowohl der Militärdienstverweigerer als auch der Militärdienstleistende in einem letztlich unüberwindbaren Gewissenskonflikt, den beide auf ihre Weise optimal und maximal auszutragen haben. Beide können ihn aber letztlich allein bestehen in ihrem konkreten Beweis durch die Tat: Für den Militärdienstverweigerer besteht der Tatbeweis in seinem forcierten Einsatz für die Förderung des Friedens in einem zu errichtenden Zivildienst, wobei hervorzuheben ist, dass in dieser grundsätzlichen Sicht sein Tatbeweis bereits in der Leistung des Zivildienstes an sich besteht und nicht erst in seiner anderthalbfachen Dauer. Aber auch der Militärdienstleistende kann seine im Konflikt gereifte Gewissensentscheidung nicht anders zum Ausdruck bringen und bewähren als durch den konkreten Tatbeweis, der für ihn in seinem militärischen Einsatz für die Sicherung des Friedens besteht.

Um einen Tatbeweis handelt es sich somit bei beiden Gewissensentscheidungen. Und deshalb führen alle bisherigen Überlegungen zu einem letzten Grundzug des menschlichen Gewissens, nämlich zu seinem Tatbeweischarakter. Gegenüber der in der leidigen Institution der Gewissensprüfung und Gewissensrichterei vorausgesetzten äusserst dürftigen Konzeption des menschlichen Gewissens vermag denn auch nur die Anerkennung des Tatbeweises der Komplexität des menschlichen Gewissens gerecht zu werden und zwar vor allem aus zwei Gründen:

Der Tatbeweis ist *erstens* die einzig sinnvolle Alternative zum Prinzip der *Unterscheidbarkeit* von einzelnen Motiven, die zu einer Gewissensentscheidung führen. Denn Gewissensfragen können weder gegenständlich noch im Hinblick auf Gründe und Motive irgendwie begrenzbar sein. Inhaltliche Unterscheidungen werden der Unbe-ding-theit des menschlichen Gewissens nur in ungenügendem Masse gerecht. Und deshalb ist jegliche Aufteilung des Gewissens, auch und vor allem die Unterscheidung von religiösen, ethischen und politischen Motiven für die Gewissensentscheidung höchst fragwürdig. Vielmehr können alle Motive zu einem echten Gewissenskonflikt führen. Und eine ethische Entscheidung, die die Identität und Integrität der menschlichen Person betrifft, kann letztlich nur durch den konkreten Tatbeweis glaubwürdig werden.

Der Tatbeweis ist *zweitens* aber auch die sinnvollste Alternative zum Prinzip

der *Überprüfbarkeit* des menschlichen Gewissens. Denn die Unbedingtheit der Gewissensbeanspruchung und der Gewissensbindung ist nie bis ins letzte begründbar und deshalb auch nicht überprüfbar. Eine Gewissensentscheidung kann vielmehr nur bezeugt, über die allgemeine Glaubhaftigkeit eines Menschen erfasst und nur durch einen konkreten Tatbeweis bewährt werden. Mit Recht betont deshalb das ausgezeichnete Dossier von Iustitia et Pax: «Für andere erkennbar wird die Einheit einer Gewissensentscheidung letztlich nur durch die Bereitschaft zur Konsequenz, durch den Erweis der Glaubwürdigkeit des Gewissensentscheids durch entsprechende Taten»[8], also durch den Tatbeweis.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich die grundlegende These, dass in ethisch-theologischer Sicht der Tatbeweis sich als sinnvollste Bewährung der Glaubwürdigkeit eines menschlichen Gewissenskonfliktes erweist. Von daher gilt es nun aber, in einem dritten Schritt weiter zu fragen danach, wie sich dieser grundsätzliche Tatbeweischarakter des menschlichen Gewissens zur realpolitischen Frage der Lösung des Problems der Militärdienstverweigerung verhält. Dieser Problematik wenden sich die abschliessenden Überlegungen zum Verhältnis von Ethik und Recht zu.

3. Justiziabilität des Gewissens und die Problematik der Militärdienstverweigerung

Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil erhebt das Lehramt der katholischen Kirche die zunehmend deutlichere Forderung nach Anerkennung des Rechtes auf Militärdienstverweigerung und nach Errichtung eines Zivildienstes oder, wie Papst Paul VI. lieber sagte, eines «Sozialdienstes». Zumindest werden in den einschlägigen kirchenamtlichen Dokumenten die Entscheidung für den Militärdienst wie jene für den gewaltlosen Weg als gleichberechtigte Entscheidungen betrachtet. Aufgrund dieser eindeutig positiv-fordernden Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes zur Wünschbarkeit und Notwendigkeit eines Zivildienstes kann es für einen (katholischen) Christen überhaupt keine Frage mehr sein, wie er sich zu diesem Postulat einstellen soll. Diese Frage kann nicht in die Meinungsbeliebigkeit des einzelnen fallen, sondern sie betrifft, weil sie die Menschenrechte und Menschenwürde berührt, unmittelbar eine Frage seines christlichen Glaubens selbst.

Von dieser grundsätzlichen *Glaubensfrage* ist aber die *realpolitische* Frage zu unterscheiden, ob die Initiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» diesem anvisierten Ziel bestmöglich dient. Und in dieser politisch-pragmatischen Ermessensfrage können auch Christen besten Gewissens verschiedener Meinung sein, vorausgesetzt allerdings, dass sie ihre Entscheidung aufgrund einer umsichtigen Abwägung aller auf dem Spiele stehenden Güter und Werte einsichtig begründen. Hier ist nicht der Ort, auf Detailfragen der Initiative einzugehen. Vielmehr soll abschliessend nur auf drei grundsätzliche Probleme hingewisen werden, die deshalb auch einer grundsätzlichen Antwort bedürfen:

3.1. Gewissensfreiheit und staatliche Prüfung des Gewissens

An erster Stelle geht es um die staatstheoretische und staatspolitische Frage, ob ein demokratischer Rechtsstaat, der sich programmatisch als weltanschaulich-neutral versteht, überhaupt in der Lage ist und aus seiner eigenen Logik heraus überhaupt das Recht hat, menschliche Gewissen zu prüfen. Wie sehr hier ein fundamentales Problem vorliegt, das an die Wurzel unseres rechtsstaatlichen Demokratieverständnisses rührt, zeigt nicht zuletzt die Äusserung von Generalstabschef Jörg Zumstein, dass er sich daran stosse, «dass wir bisher nicht darum herum gekommen

sind, auf eine Ausleuchtung des Gewissens zu verzichten». Denn: «Wo sich der Staat anschickt, das Gewissen auszuleuchten — und es würde keinen Deut besser, wenn Lügendetektoren zum Einsatz kämen! — dann nimmt der Staat totalitäre (sic!) Züge an. Das ist für uns alle unbehaglich und in höchstem Masse unerfreulich».[9]

In der Tat muss in ethischer Sicht dieses Unbehagen hinsichtlich der gegenwärtigen Regelung des Problems der Militärdienstverweigerung darin bestehen, dass das menschliche Gewissen letztlich nicht justiziabel ist, und zwar nicht nur deshalb, weil mit juristischen Mitteln lediglich äussere Beweistatsachen festgestellt werden können, nicht hingegen die Gewissensentscheidung eines Menschen selbst, sondern auch und vor allem deshalb, weil die Beurteilung des menschlichen Gewissens aufgrund rechtsstaatlicher Prinzipien prinzipiell nicht in der Zuständigkeit des Staates liegen darf. Vielmehr gilt für einen demokratischen Rechtsstaat, dessen Grundachse der Schutz der Menschenwürde ist, das Prinzip der Gewissensfreiheit des Menschen bis in die politischen Konsequenzen hinein.

Jedenfalls dürfen in einem demokratischen Rechtsstaat die Menschenrechte und der Schutz der Menschenwürde nie einer Ideologie der nationalen Sicherheit geopfert werden. Deshalb muss an die Stelle der in der gegenwärtigen Institution der Gewissensrichterei zum Ausdruck kommenden staatlichen Verwaltung des Gewissens der Militärdienstverweigerer die Respektierung des Tatbeweises als der einzig sinnvollen Bewährung der Glaubwürdigkeit einer Gewissensentscheidung treten, sollen die Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in der Schweiz nicht weiterhin als «gewaltlose politische Gefangene» gelten müssen, wie dies die Schweizer Sektion von Amnesty International mit Recht betont.[10]

3.2 Unverletzlichkeit der Gewissensfreiheit und Sicherheit des Staates

Das Dilemma zwischen Menschenrechtsschutz und staatlichem Sicherheitsdenken wiederholt sich in der verfassungsrechtlichen Frage, in welchem Verhältnis zueinander die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49, Abs. 1 BV) und die allgemeine Wehrpflicht (Art. 18, Abs 1 BV) stehen sollten. Die Praxis in der Schweiz beantwortet diese Frage bekanntlich dahingehend, dass sich — anders als beispielsweise bei der Frage der Eidesleistung — kein Bürger auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen könne, um sich dadurch der Wehrpflicht zu entziehen. Während nämlich bei der Eidesleistung der ethische Grundsatz, dass der Staat dem einzelnen niemals zumuten darf, etwas zu tun, was er nicht verantworten kann, weil dieser Zwang gegen das Gewissen ein Zwang zur Sünde wäre, berücksichtigt worden ist, hat er bislang bei der Frage der Militärdienstverweigerung noch keine Beachtung gefunden.

Demgegenüber ist jedoch das in der katholischen Soziallehre heute stärker betonte, fundamentalere Kriterium in Anschlag zu bringen, dass jeder echte Frieden auf der unverletzbaren Würde des Menschen gegründet sein muss und deshalb in direktem Bezug steht zur Achtung der Menschenrechte. Als Minimalkriterium für die Verteidigungswürdigkeit eines Staatswesens hat deshalb die Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde zu gelten. Das ist von Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York pointiert dahingehend ausgesprochen worden, «dass jede Bedrohung der Menschenrechte, sei es im Bereich der materiellen, sei es im Bereich der geistigen Werte, gleich gefährlich für den Frieden ist, weil dieser sich immer auf den Menschen in seiner Ganzheit bezieht».[11] Dass dieses Kriterium auch politikfähig

sein kann, zeigt das Urteil des Deutschen Verfassungsgerichtes vom 13. April 1978, welches erklärte, das «Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung» dürfe nicht eingeschränkt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn es um die «Sicherung der staatlichen Existenz» gehe.[12] Deshalb wäre es ein wichtiger, vordringlicher Schritt auf den Frieden im eigenen Land hin, wenn die Schweiz sich zur Einführung eines auf die Förderung des Friedens ausgerichteten Zivildienstes auf der Grundlage des Tatbeweises entscheiden würde.

3.3. Friedensförderung und Zivildienst

Die Einführung eines zivilen Friedensdienstes stellt in ethischer Sicht die schon längst überfällige Bewährungsprobe der Glaubwürdigkeit unserer bewaffneten Landesverteidigung und letztlich auch unserer Friedenspolitik überhaupt dar. Denn erst die rechtliche Ermöglichung eines zivilen Friedensdienstes würde es gleichsam unter «Tatbeweis» stellen, dass die Schweiz ihre Friedenspolitik nicht weiter eindimensional mit militärischer Landesverteidigung im Sinne der *Sicherung des Friedens* identifizieren, sondern wirklich als umfassende Friedenspolitik im Sinne der *Förderung des Friedens* bewähren will. Und dies wird sich daran entscheiden, ob sie weiterhin an ihrem rein negativen Friedensbegriff im Sinne passiver Friedenssicherung («Si vis pacem, para bellum» — Wenn du den Frieden willst, rüste auf den Krieg hin) festhält, oder ob sie mit der Einführung des Zivildienstes sich für einen positiven Friedensbegriff, für welchen im Sinne einer aktiven Friedensförderung («Si vis pacem, para pacem» — Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor) die Zuordnung von Frieden und Gerechtigkeit charakteristisch ist, entscheidet und deshalb vom rein militärischen Begriff der «Wehrpflicht» zum erweiterten Begriff der «Dienstpflicht» überzugehen bereit ist, wie dies bereits die «Arbeitsgruppe Wahlen» in ihrem Schlussbericht vorgeschlagen hat.[13] Damit fände nämlich auch ein auf die aktive Friedensförderung ausgerichteter Zivildienst seinen rechtlichen Platz in der schweizerischen Sicherheits- und Friedenspolitik. Dies gilt um so mehr, als die Errichtung eines der Förderung des Friedens dienenden Zivildienstes gerade wegen der staatlichen Doppelverpflichtung zur Sicherung und Förderung des Friedens selbst dann ein dringendes sozialethisches Postulat darstellte, wenn es das Problem der Militärdienstverweigerung gar nicht gäbe.

Aus diesen in den sozialethischen Bereich ausgeweiteten Überlegungen ergibt sich somit das abschliessende Urteil, dass die Errichtung eines Zivildienstes auf der Grundlage des Tatbeweises eine unverzichtbare Voraussetzung darstellt für die Errichtung einer grösseren Glaubwürdigkeit der schweizerischen Sicherheitspolitik, und zwar in einem umfassenderen Sinne als die auf bundesrätlichen Vorschlag vorgenommene Einführung eines «waffenlosen Militärdienstes», und zwar deshalb, weil dieser erstens für integrale Militärdienstverweigerer untauglich ist, und weil ihm zweitens dasselbe Gewissensprüfungsverfahren wie bei den Militärdienstverweigerer-Prozessen zugrundeliegt. Oder sollte es etwa der schweizerischen Friedenspolitik zu mehr Glaubwürdigkeit verhelfen, dass die Schweiz mit ihrer rigorosen Handhabung der Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer in Westeuropa allein dasteht und damit bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen das unerfreuliche Schlusslicht bildet!?

1 Zur Thematik des Gewissens vgl. vor allem J. Blühdorn (Hrsg.), Das Gewissen in der Diskussion, Darmstadt 1976; Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.), Gewissen im Dialog, Gütersloh 1980; J. Fuchs (Hrsg.), Das Gewissen, Düsseldorf 1979; H. Holzhey (Hrsg), Gewissen? Basel-Stuttgart 1975; L. Honnefelder, Praktische Vernunft und Gewissen, in: Handbuch der christlichen Ethik III, Freiburg i.Br.-Gütersloh 1982, S. 19-43; D. Mieth, Gewis-

sen, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft 12, Freiburg i.Br. 1981, S. 137-184.
2 Vgl. G. Ebeling, Theologische Erwägungen über das Gewissen, in: Wort und Glaube I, Tübingen 1960, S. 429 - 446.
3 Vgl. T. Rendtorff, Ethik II, Stuttgart 1981, bes. S. 143-154: Frieden als politische Aufgabe im Umgang mit Konflikten. Vgl. auch die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland «Frieden wahren, fördern und erneuern», Gütersloh 1981.
4 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973.
5 Der Begriff der Kollusion ist hier von der Individual- und Gruppenpsychologie entlehnt. Vgl. J. Willi, Die Zweierbeziehung, Reinbek bei Hamburg 1975.
6 Zur ethischen Relevanz des Kompromisses vgl. vor allem H.-J. Wilting, Der Kompromiss als theologisches und als ethisches Problem, Düsseldorf 1975.
7 Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Frieden, Entwicklung und Mission, Ziff. 5.5.10.
8 Schweizerische Nationalkommission Iustitia et Pax (Hrsg.), Militärdienst—Militärdienstverweigerung—Zivildienst, Bern 1981, S. 43.
9 J. Zumstein, Kirche und Landesverteidigung, in: Der Feldprediger. Mitteilungsblatt der Gesellschaft der Feldprediger der schweizerischen Armee, Juni 1983, S. 6.
10 Amnesty International, Schweizer Sektion (Hrsg.), Zivildienstbüchlein. Militärdienstverweigerung in der Schweiz, Bern 1983.
11 Dienst am Frieden. Verlautbarungen des apostolischen Stuhles, Bonn o.J., S. 225.
12 Zit. bei E.J. Nagel, Wehrdienst—Zivildienst, Köln 1978, S. 13.
13 Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung. Schlussbericht der Arbeitsgruppe, Bern 1973.

Rosmarie Kurz

Ein feministisches Nein zur Gesamtverteidigung

Im letzten Heft haben die «Frauen für den Frieden» unsere Leserinnen und Leser dazu aufgerufen, sich an der Vernehmlassung zum sog. Meyer-Bericht «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung» zu beteiligen (S. 311f). Rosmarie Kurz begründet im folgenden Referat nochmals das grundsätzliche Nein gegenüber allen Versuchen, unter dem Scheinargument einer Gleichberechtigung der Geschlechter auch die Frau zu militarisieren. Die Vernehmlassung läuft nur noch bis Ende Jahr. Bilden wir eine Ablehnungsfront, die den geplanten Einbezug der Frau in die Gesamtverteidigung als «politisch unmöglich» erscheinen lässt! *W. Sp.*

Liebe Frauen

Ich gehöre zu jenen Frauen, die jeden obligatorischen oder verstärkten Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung ablehnen. Ich werde in der Folge nicht im einzelnen auf den Meyer-Bericht eingehen, sondern versuchen, dieses Nein grundsätzlich zu begründen.

Es ist ein feministisches Nein. Es ist aber auch ein grundsätzliches Nein an ein Sicherheitssystem, das die Gefahr der Massenvernichtung verkennt — oder falsche Gefahren beschwört und damit die wirklichen übersieht.

Ich bin aber froh, dass der Meyer-Bericht in die Vernehmlassung ging, und ich hoffe, dass sich viele Frauen und Frauengruppen an der Vernehmlassung beteiligen — sich mit den Vorschlägen und der Ideologie der Gesamtverteidigung beschäftigen. Es ist ja vorläufig noch immer nicht selbstverständlich, dass wir Frauen uns zutrauen, eigene Überlegungen zu Armee, Rüstungsfragen und Sicherheitspolitik einzubringen. Das ist auch nicht gefragt. Nicht wir, sondern Männer bestimmen, welche Be-